



## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“

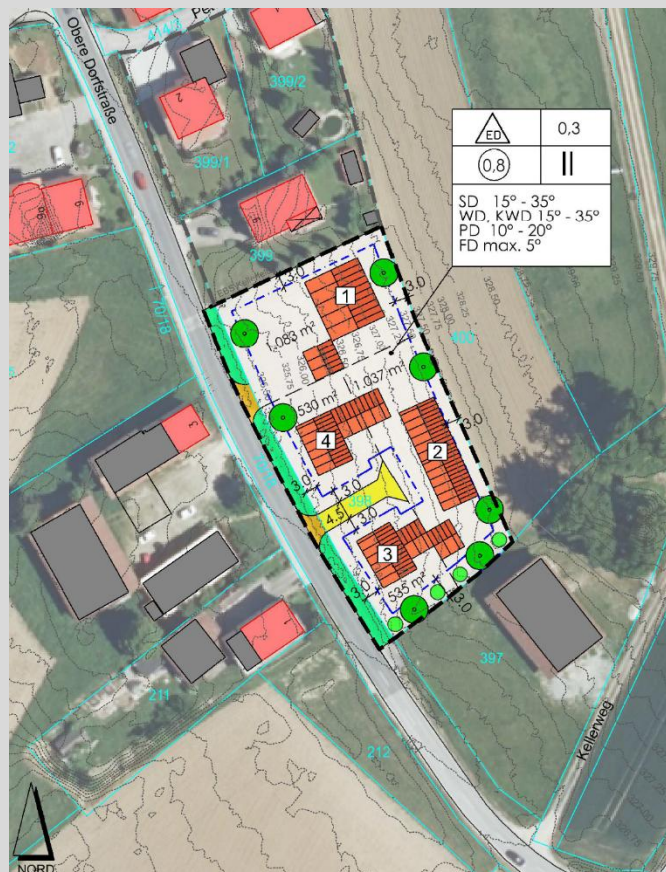
Der Gemeinderat der Gemeinde Strasskirchen hat in seiner Sitzung vom 27.01.2025 den Beschluss (Satzungsbeschluss) der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung (OAS) „Schambach-Kellerfeld“ in der Fassung vom 27.01.2025 gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung bedurfte keiner Genehmigung und wurde in der Fassung vom 27.01.2025 am 28.01.2025 ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ in der Fassung vom 27.01.2025 in Kraft.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt

Im Norden	Fl.Nr. 399 Wohnbaufläche
Im Osten	Fl.Nr. 400 Ackerland
Im Süden	Fl.Nr. 397 Gemischte Nutzung; Grünland
Im Westen	Fl.Nr. 70/2 Straßenverkehr

Und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern): 398; alle Gemarkung Schambach



Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Ortsabrundungssatzung berücksichtigt wurden, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 20, während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr) vom Tage dieser Bekanntmachung an einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Gemeinde veröffentlicht die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Schambach-Kellerfeld“ samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zudem im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> unter der Rubrik Ortsrecht – Bauleitplanverfahren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel an allen Ortstafeln

Angeheftet: 30.01.2025  
Abgenommen am: 04.03.2025



Straßkirchen, 29.01.2025

*Christ Hirtreiter*

.....  
Dr. Christian Hirtreiter  
Erster Bürgermeister